



Wahlmodelle / Familienwahlrecht / Wahlvorgang

Bis zum 19. November 2016 ist in jeder Pfarre ein Wahlvorstand zu bilden, bestehend aus dem Pfarrer sowie drei weiteren Personen. Diesem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrgemeinderatswahl. Zu den Aufgaben zählen die Festlegung der zu wählenden Kandidatenanzahl, die Erstellung der Stimmzettel, die je nach Entscheidung für einen bestimmten Wahlmodus diesem entsprechend zu gestalten sind, und die Festlegung der Wahlorte. Dem Wahlvorstand obliegt es, im Rahmen der Pfarrordnung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Vorgangsweise festzusetzen: alphabetische Gesamtliste oder nach Geschlechtern oder Pfarrsprengeln getrennte Liste (Kandidatenwahl); als Alternative dazu ist die Durchführung einer Urwahl statthaft (siehe Pfarrordnung § 22 Abs. 5).

Der Wahlvorstand hat hinsichtlich der Organisation der Wahl Entscheidungen zu treffen:

- das Wahlmodell: **Kandidatenliste oder Urwahl**
- für eine erweiterte Wahlberechtigung: **Familienwahlrecht**
- für den Wahlvorgang: **Wahlurne(n) am Wahltag, Briefwahl, „fliegende“ Wahlkommission**

Eine kurze Beschreibung der Wahl-Modelle:

Urwahl

Alle Stimmberechtigten sind eingeladen, auf einem entsprechenden Stimmzettel Namen von Personen zu notieren, die sie gerne im Pfarrgemeinderat hätten und die sie für geeignet halten. Der Wahlvorstand hat bei der Erstellung des Stimmzettels zu beachten, wieviele Personen aus welchen Sprengeln, Dörfern, aus welchen Altersgruppen mit Name und Adresse aufgeschrieben werden können. Dabei ist empfehlenswert, etwa ein Drittel bis zur Hälfte mehr Eintragungsmöglichkeiten anzubieten, als dann Pfarrgemeinderäte/innen gewählt werden sollen.

Da die Gewählten nach der Urwahl - ausgehend von der erhaltenen Stimmenanzahl - der Reihe nach gefragt werden müssen, ob sie das Mandat annehmen, und auch ihre Eignung geprüft werden muss (Pfarrordnung § 2 und § 22 Abs.2), wäre es angebracht, die Wahl eine Woche früher durchzuführen. Auf diese Weise kann am festgesetzten Wahltag (19. März 2017) das endgültige Ergebnis feststehen.

Dabei wird nicht das Wahlergebnis an sich (Anzahl der erhaltenen Stimmen) öffentlich gemacht, sondern nur die Liste derer, die nach Abfrage ihrer Zustimmung zum Wahlergebnis Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden. So ergeben sich dabei kaum Verletzungen wegen Zurückweisung, Nichtbeachtung oder Nicht-Gewählt-worden-seins.

Der Vorteil dieses Wahlmodells: Es eröffnet Personen, die nicht unmittelbar im Blickfeld der Öffentlichkeit stehen, eine Chance in den Pfarrgemeinderat gewählt zu werden.

KandidatenInnenliste

Bei diesem Modell können von den aktiv Wahlberechtigten bereits nominierte und am Stimmzettel ersichtliche Personen (mit Name und Adresse) angekreuzt werden.

Mit den von den Pfarrangehörigen, den pfarrlichen Gruppierungen genannten bzw. vom Wahlvorstand gefundenen KandidatInnen ist im Februar ein Gespräch über Wesen und Aufgabe des Pfarrgemeinderates zu führen. Dazu gehören auch die besonderen örtlichen Erfordernisse dazu. Gleichzeitig ist ihre Eignung für das passive Wahlrecht zu prüfen (Pfarrordnung § 22 Abs.3 d, e; § 2; § 22 Abs. 2) und ihre Bereitschaftserklärung zur Kandidatur schriftlich einzuholen.

Die nominierten KandidatInnen sind spätestens 3 Wochen vor dem Wahltermin der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sowie auf dem Stimmzettel - entweder in alphabetischer Reihenfolge oder nach Sprengel bzw. anderen Kriterien gruppiert - anzuführen (Pfarrordnung § 22 Abs. 5 und 6).

Die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit nicht gewählt zu werden, erfordert von den KandidatInnen Reife und Toleranz und es bedeutet keine allgemeine Ablehnung durch die Bevölkerung.

Vorteil dieses Wahlmodells: Es kann sein, dass eher bekannte Personen, die zum inneren und

aktiven Kreis einer Pfarre zählen in den Blick genommen werden.

Dieses Modell kann mit dem Urwahlmodell kombiniert werden: In der Mischform von KandidatInnen- und Urwahlmodell können neben nominierten Kandidaten auch einige leere Zeilen aufscheinen, in die von den WählerInnen zusätzlich Personen eingetragen werden können.

Erweiterung des Wahlrechts: Familienwahlrecht (Novelle 2016)

Auf Beschluss des Wahlvorstandes kann in Abänderung der aktiven Wahlberechtigung (Pfarrordnung § 22 Abs. 3 b) das Familienwahlrecht zur Anwendung kommen (Pfarrordnung § 22 Abs. 3 f). Auf Verlangen der Erziehungsberechtigten ist für jedes ihrer Kinder ein Stimmzettel auszuhändigen. Das Stimmrecht wird durch einen Erwachsenen in Abstimmung mit dem Kind (soweit möglich) ausgeführt.

Achtung: Bei dieser Form ist nicht auf die Liste der aktiv Wahlberechtigten in der Pfarre Bezug zu nehmen, sondern es ist die Gesamtzahl der Getauften und der Kirche angehörenden Personen als Wahlberechtigte zu führen, damit nach Auszählung nicht eine Wahlbeteiligung über 100% aufscheint.

Sowohl das Urwahl-, als auch das KandidatInnenmodell lassen die Erweiterung zu.

Optionen für den Wahlvorgang:

Wahlurne(n) am Wahltag

Die zuvor an die aktiv Wahlberechtigten ausgeteilten und ausgefüllten Stimmzettel können in dafür bereitgestellten Wahlurnen eingeworfen werden. Solche Wahlurnen können je nach Bedarf an einem oder mehreren verschiedenen Orten aufgestellt werden (Kirche / Pfarrsaal / Pfarrkanzlei / u.a.).

Die Überprüfung der Wahlberechtigung geschieht durch den Wahlvorstand entweder

a) in der Vorbereitung auf die Wahl: Jede/r Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel.

Die einmalige Stimmabgabe wird dann nicht grundsätzlich geprüft.

b) Oder die Stimmzettel werden (in der Kirche) aufgelegt zur freien Entnahme und bei Stimmabgabe werden von einer Kommission die Namen auf der Liste der Wahlberechtigten abgehakt.

Die Liste der Wahlberechtigten kann über das IT.Referat der Diözese mittels Bestellkarte (folgt in einer späteren Aussendung) angefordert werden.

Briefwahl

Bei einer Briefwahl sind den Wahlberechtigten der Stimmzettel und zwei verschiedene Briefkuverts auszugeben. Dies kann auf Verlangen durch einzelne Wahlberechtigte geschehen oder von vorneherein allen Wahlberechtigten ermöglicht werden.

Dabei ist der ausgefüllte Stimmzettel in das erste, unbeschriftete bzw. neutrale Kuvert ohne Namensaufschrift zu geben. Das verschlossene Kuvert ist dann in ein zweites, größeres Kuvert zu geben. Dieses Kuvert ist entweder am Postweg mit Nennung des Absenders adressiert an die Pfarre oder unter Angabe des Namens und der Adresse in eine dafür im Pfarramt oder in der Kirche für die Wahlzeiten bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen.

Die Kuverts mit den Stimmzetteln werden dann ohne Unterschied mit allen anderen Stimmzetteln am Wahltag ausgezählt.

„Fliegende“ Wahlkommission

In manchen Pfarren gibt es das Service einer „fliegenden“ Wahlkommission.

Hierbei werden nicht nur die Wahlunterlagen und Stimmzettel an die Haushalte und Wahlberechtigten verteilt, sondern die bereits ausgefüllten Stimmzettel werden vor dem Wahltag zu einem festgesetztem Zeitpunkt auch wieder abgeholt. Dabei wird der Stimmzettel entweder in eine mitgebrachte Wahlurne eingeworfen oder in ein neutrales, verschließbares Kuvert gegeben. Eingeschränkt kann diese Wahlkommission besonders den nichtmobilen Menschen, also Kranken, Bettlägerigen oder sonst am Kommen verhinderten Menschen angeboten werden.